

Mitteilung des Senats vom 3. März 2009

Ortsgesetz zur Änderung der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Entwurf des Gesetzes ist durch den Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft und an folgende Adressen zur Abstimmung übersandt worden:

Senatskanzlei,

Senator für kirchliche Angelegenheiten,

Senator für Kultur,

Senator für Inneres und Sport,

Senatorin für Bildung und Wissenschaft,

Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,

Senator für Wirtschaft und Häfen,

Senatorin für Finanzen,

Magistrat Bremerhaven,

Bremische Evangelische Kirche,

Katholisches Büro Bremen,

Jüdische Gemeinde im Lande Bremen,

Islamische Föderation Bremen,

Geologischer Dienst für Bremen,

Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau,

Landesbeauftragter für den Datenschutz,

Ärztammer Bremen,

Handelskammer Bremen,

Arbeitnehmerkammer Bremen,

Handwerkskammer Bremen,

Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen,

Landwirtschaftskammer,

Gartenbaukammer Bremen,

Nordwestdeutscher Gartenbauverband,

Steinmetz- und Bildhauer-Innung,

Bestatterverband Bremen,

Verband deutscher Bestattungsunternehmen,

Bundesverband Deutscher Bestatter.

Die im Rahmen des Abstimmungsverfahrens vorgetragenen Bedenken konnten weitgehend ausgeräumt werden, die eingegangenen Anregungen wurden im Wesentlichen berücksichtigt.

Die Deputation für Umwelt und Energie hat in ihrer Sitzung am 12. Februar 2009 dem Entwurf zugestimmt.

Ortsgesetz zur Änderung der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen vom 18. Dezember 1990 (Brem.GBl. S. 476 – 2133-a-2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ortsgesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „und des Bauamtes Bremen-Nord (Behörde)“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es werden folgende Grabstellen vergeben, soweit auf dem gewählten Friedhof entsprechender Platz vorhanden ist und sich die Grabstelle ihrer Größe nach in das Bild des Gesamtfriedhofes einfügt:

 1. für Erdbestattungen in der Größe von 2 m² und einem Vielfachen davon,
 2. für Urnenbeisetzungen
 - a) in der Größe von 1 m² und einem Vielfachen davon,
 - b) in Gemeinschaftsanlagen.
 3. Kindergräber für die Bestattung von Kindern bis zu einem Lebensalter von drei Jahren.

(3) Andere Grabstellen können im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege vergeben werden.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) in Gemeinschaftsanlagen je Grabeinheit: eine Urne.“
 - bb) Der Nummer 2 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) in Kolumbarien je Nische: eine Urne.“
 - cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Ausbringen der Asche in einer Grabstelle.“
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Nach einer Erdbestattung dürfen bis zu 6 Urnen beigesetzt werden, wenn das Nutzungsrecht an der Grabstelle entsprechend verlängert wird; bei Grabstellen, deren Nutzungsrecht nicht verlängert werden kann, dürfen Urnen nur in den ersten fünf Jahren der Ruhefrist beigesetzt werden.“
4. §§ 4 und 5 werden aufgehoben.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „leben“ die Wörter „oder Angehörige das Nutzungsrecht nicht übernehmen wollen“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag auch juristischen Personen übertragen werden. Eine weitere Übertragung ist nicht zulässig, es sei denn, es wird wieder an Angehörige übertragen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Nutzungsrecht“.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Friedhofsverwaltung“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:
„(2 a) Die Friedhofsverwaltung kann auch ohne Bestattung ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 5 und maximal 25 Jahren vergeben. Anlässlich einer Bestattung können auch Grabstellen vergeben werden, deren Nutzungsrecht nach Ablauf nicht verlängert werden kann.“
 - d) In Absatz 6 werden die Worte „Allgemeine Totengedenkstätte“ durch die Worte „Gemeinschaftsanlage“ ersetzt.
7. In § 8 Satz 1 werden die Wörter „wenn die abgetrennten Teile für die Behörde anderweitig als Grabstellen nutzbar sind“ gestrichen.
8. § 9 wird aufgehoben.
9. § 11 Abs. 1 und 4 wird aufgehoben.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Friedhofsverwaltung“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Grabstelle ist von dem Nutzungsberechtigten in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Bei Verstößen ist der Friedhofsträger berechtigt, nach Anhörung des Nutzungsberechtigten und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Verstoßes die Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten in einen würdigen Zustand zu versetzen. Grabmale müssen fachgerecht fundamentierte und befestigt sein. Grabstellen nach § 2 Abs. 3 sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege nach Ablauf des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu beseitigen.“
11. § 13 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Ausgenommen vom Verbot des Befahrens sind die Fahrzeuge von Bestattungsunternehmen, Friedhofsgärtnern, Steinmetzen und Seelsorgern in Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall von den Verboten des Absatzes 2 Befreiung erteilen.“
12. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Friedhofsverwaltung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Friedhofsverwaltung“ ersetzt.
13. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.
 - bb) In den Nummern 1, 4 und 8 wird jeweils das Wort „Behörde“ durch das Wort „Friedhofsverwaltung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „sind das Stadtgrün Bremen. Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen und das Bauamt Bremen-Nord“ durch die Wörter „ist Stadtgrün Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“ ersetzt.

Artikel 2

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa kann den Wortlaut der Friedhofsordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die wesentlichen Änderungen folgen aus dem Gesetz zur Änderung des Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesens.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

Auch die Verwaltung der städtischen Friedhöfe in Bremen-Nord erfolgt durch den Betrieb Stadtgrün.

2. Zu § 2 Abs. 2

Die strikte Größendarstellung einer Grabstelle und die absolute Größe einer Grabstelle entfallen.

Größere Grabstellen als 2 m² (für Erdbestattungen) oder 1 m² (für Urnenbeisetzungen) werden nur dann vergeben, wenn auf dem Friedhof der entsprechende Platz vorhanden ist, die Grabstellen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen, die gewachsenen Raster des Friedhofes größere Grabstellen zulassen und der Friedhof dadurch nicht faktisch der Nutzung durch die breite Bevölkerung entzogen wird.

Damit soll einerseits verhindert werden, dass einzelne sehr große Grabstellen das Bild des Friedhofs prägen und für den übrigen Friedhof erdrückend wirken oder den Charakter des Friedhofs nachhaltig verändern. Andererseits soll dem Wunsch und Selbstverständnis der Bürger nach größeren Grabstellen möglichst entsprochen werden.

Dem Friedhofsträger obliegt die geordnete und verträgliche Entwicklung der Friedhöfe. Es besteht kein Anspruch auf eine größere Grabstelle.

Der Begriff „Allgemeine Totengedenkstätte“ wird durch den Begriff „Gemeinschaftsanlage“ ersetzt. Der bisherige Klammerzusatz wird gestrichen, da er verengend wirkt. Vielmehr sind alle denkbaren Formen der Gemeinschaftsanlagen möglich, also neben anonymen Gräberfeldern z. B. auch Baumfelder (Beisetzung einer Urne im Wurzelbereich eines Baumes), Kolumbarien, Urnengarten.

Zu § 2 Abs. 3

Andere Grabstellen (z. B. Grüfte, Mausoleen, Ehrengräber für bedeutende Persönlichkeiten, kulturell und geschichtlich wichtige Grabmale) können vergeben werden.

3. Zu § 3

Zu a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2. Neu eingeführt wird die Möglichkeit, die Asche ohne Urne in einer Grabstelle auszubringen.

Zu b)

Anlässlich einer Bestattung können nach § 7 Abs. 5 a Grabstellen (Reihengräber) nur für eine Bestattung angelegt werden, die nach der Ruhefrist auslaufen. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Eine Zubettung ist nur im folgenden Fall möglich: Beisetzung eines Sarges in einem Reihengrab. Die Ruhefrist sowie das Nutzungsrecht laufen 25 Jahre. Innerhalb der ersten fünf Jahre Ruhefrist des Sarges können bis zu sechs Urnen mit einer Ruhefrist von 20 Jahren in dieser Grabstelle beigesetzt werden. Die Ruhefrist der Grabstelle verlängert sich nicht.

4. Zu § 4

Die Streichung der Vorschrift ergibt sich aus der Aufnahme der Regelungen in das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen.

Zu § 5

Die Vorschrift soll aufgehoben werden, weil das Nutzungsrecht jetzt in § 6 a des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen geregelt ist.

5. Zu § 6

Zu a)

Bislang kann das Nutzungsrecht nur auf andere Personen übertragen werden, wenn die genannten Angehörigen nicht mehr leben. Es ist sinnvoll, wenn das Nutzungsrecht auch auf andere Personen übertragen werden kann, wenn die genannten Angehörigen das Nutzungsrecht nicht übernehmen wollen oder können, z. B. Betreuer der Nutzungsberechtigten oder Verstorbenen.

Zu b)

Bislang kann das Nutzungsrecht an einer Grabstelle nur von natürlichen Personen erworben werden. Es bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, dass auch juristische Personen Nutzungsrechte erwerben. Vorsorglich wird eine weitere Übertragung an eine weitere juristische Person ausgeschlossen, die juristische Person kann das Nutzungsrecht nur wieder an einen Angehörigen des Bestatteten übertragen lassen.

6. Zu § 7

Zu a)

Da die Vorschrift nicht mehr nur die Verlängerung eines Nutzungsrechtes regelt, muss die Überschrift angepasst werden.

Zu b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1.

Zu c)

Von der Bevölkerung wird häufig der Wunsch geäußert, auch ohne Bestattung ein Nutzungsrecht erwerben zu können. Dem soll gefolgt werden. Ferner soll es möglich werden, anlässlich einer Bestattung Gräber mit zeitlich begrenztem Nutzungsrecht zu vergeben.

Zu d)

Der Begriff „Allgemeine Totengedenkstätte“ wird durch den Begriff „Gemeinschaftsanlage“ ersetzt. Mit diesem Begriff sind anonyme Formen der Beisetzung gemeint, z. B. anonyme Gräberfelder oder Baumfelder.

7. Zu § 8

Diese Vorschrift regelt den Fall, dass bei großen Grabstellen Teilflächen von den Nutzungsberechtigten nicht mehr benötigt werden. Die Form der Grabstelle soll der des Nutzungsrechtes entsprechen. Der Nutzungsberechtigte trägt die Kosten, die durch die Teilung der Grabstelle entstehen. Die Regelung dient der Klarstellung und folgt dem Verursacherprinzip.

8. Zu § 9

Die Streichung der Vorschrift ergibt sich aus der Aufnahme der Regelungen in das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen.

9. Zu § 11

Die Streichung der Absätze 1 und 4 ergibt sich aus der Aufnahme der Regelungen in das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen.

10. Zu § 12

Zu a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1.

Zu b)

Friedhöfe dienen als Parks auch der Erholung der Bevölkerung und sind Teil der öffentlichen Grünanlagen. Ein gepflegtes Erscheinungsbild dient auch der kulturhistorischen Tradition als Ort der Ruhe und Besinnung. Bei nicht gepflegten Grabstellen muss der Friedhofsträger daher die Möglichkeit haben, im Wege der Ersatzvornahme gegen verwilderte Grabstellen vorzugehen und Unkraut zu entfernen.

Der Nutzungsberechtigte ist vorher anzuhören und aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist, d. h. in der Regel innerhalb eines Monats, für die Beseitigung des Mangels zu sorgen. Für besondere Grabstellen dient die Regelung über die Beseitigungspflicht und die Kostentragung der Klarstellung und folgt dem Verursacherprinzip.

11. Zu § 13

Es handelt sich um eine Klarstellung, welche Fahrzeuge vom Verbot des Befahrens ausgenommen sind und um die Möglichkeit für die Behörde, im Einzelfall nach Ausüben des Ermessens Befreiung von den Verböten zu erteilen.

12. Zu § 14

Zu a)

Diese Vorschrift kann entfallen, da sich das Verfahren geändert hat. In den wenigen Fällen, in denen diese Vorschrift noch zum Tragen kommen könnte, kann die Friedhofsverwaltung den Rechnungsbetrag leichter von den Nutzungsberechtigten erhalten.

Zu b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1.

Zu c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1.

13. Zu § 15

Zu a)

Die Streichung der Vorschrift ergibt sich aus der Aufnahme der Regelungen in das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen.

Zu b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1.

Zu c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1.

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten, um allen Anwendern eine angemessene Frist zur Umsetzung zu geben.

